

TC-275 Reinigungsflüssigkeit

Vertrieb durch:

Imhof Schweisstechnik GmbH
Faanweg 423
5054 Kirchleerau

Tel. 062 739 28 00

Mail: info@imhof-stc.ch

Für Notfälle:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Zürich (STIZ)

Telefon 145

oder:

dringende Fälle 044 251 51 51

nicht dringend 044 251 66 66

Fax 044 252 88 33

Mail info@toxi.ch

7. Handhabung und Lagerung

Gemäss Sicherheitsdatenblatt

Lagerung im Originalbehälter, säurebeständigen Fussboden vorsehen
Nicht zusammen lagern mit: Lauge

8. Begrenzung / persönliche Schutzausrüstung:

Gemäss Sicherheitsdatenblatt

Handschuhe aus PVC oder Gummi
Spritzwasserdichte Schutzbrille

MAK-Wert-Tabelle

CAS-Nummer	ml/m3 (ppm)	mg/m3	ppm	mg/m3	Notationen	Kritische Toxizität	Messmethoden/ besondere Bemerkungen
Phosphorsäure 7664-38-2	-----	2	4		SSc	OAW, Auge & Haut, Lunge ^{KT AN}	NIOSH, OSHA

13. Entsorgung:

Durch LANGSAMES Zugeben einer gesättigten Natriumbicarbonatlösung oder einer ähnlichen basischen Lösung auf einen pH-Wert von 6-8 neutralisieren. Dabei die oben erwähnte Schutzausrüstung tragen. Mit reichlich Wasser verdünnen und in die Kanalisation spülen. Abfälle nur in gut belüfteten Bereichen entsorgen.

Gemäss Sicherheitsdatenblatt

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), gestützt auf die Artikel 2, 12 Absatz 2 und 15 Absatz 3 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und auf Anhang 1.1 Ziffer 22 der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV), verordnet

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/714/de#annex_1/lvl_d817e5/lvl_1/lvl_d817e8

15. Rechtsvorschriften:

Gemäss Sicherheitsdatenblatt

Jugendarbeitsschutz

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 20071 (ArGV 5)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/41/de>

Mutterschutz / Mutterschutzverordnung

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung 1 vom 10. Mai 20002 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), Artikel 13

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/127/de>



Nonfood Compounds
Category Code A3

TC-275 REINIGUNGSFLÜSSIGKEIT FÜR EDELSTAHL-SCHWEISSNÄHTE

HSF GROUP
GmbH

SICHERHEITSDATENBLATT

1. BEZEICHNUNG VON MATERIAL UND LIEFERANT

1.1 Produktbezeichnung

Produktbezeichnung TC-275 REINIGUNGSFLÜSSIGKEIT
Synonym(e) TC-275 REINIGUNGSFLÜSSIGKEIT

1.2 Verwendungszweck und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszwecke(e) REINIGUNGSLÖSUNG FÜR SCHWEISSNÄHTE

1.3 Angaben zum Lieferanten des Produktes

Name des Lieferanten HSF GROUP GmbH
Adresse Wissenbacher Weg 3 | 35684 Dillenburg, Germany
Landstraße 55A | 35080 Bad Endbach, Germany
Telefon +49 (0) 2776/92278-0
Website www.hsf-group.de

1.4 Notrufnummer(n)

DE Giftnotrufzentralen / +49 761 19240
CH TOX Info Suisse, Freiestrasse 16, CH-8032 Zürich / Nationale 24h-
Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1-Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:
GHS05

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Met. Corr. 1; H290
Acute Tox. 4; H302
Skin Corr. 1B; H314

2.2 Kennzeichnungselemente

KENNZEICHNUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP/GHS]

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):

GHS05 – Gefahr

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.



Produktbezeichnung TC-275 Reinigungsflüssigkeit für Edelstahl-Schweißnähte

SICHERHEITSHINWEISE

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303/P361/P353 Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.
P305/P351/P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310 Sofort Giftinformationszentrum/ Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

Keine Informationen zu weiteren Gefahren.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Siehe Absatz 16 den vollen Wortlaut der Gefahrenhinweise

Bestandteil	CAS	EINECS	REACH	Index	Klassifizierung	Inhalt
Phosphorsäure	7664-38-2	231-633-2	01-2119485 924-24	015-011-00-6	Met. Corr. 1, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B; H290 H302 H314	55 – 75 %
Wasser	7732-18-5	231-791-2				Rest
Gesetzlich geschützte bestandteile						<5 %

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt Bei Berührung mit den Augen bei geöffnetem Lidspalt ausgiebig unter fließendem Wasser spülen.
Mindestens 15 Minuten lang weiter spülen oder den Vorgang auf Anraten eines Giftinformationszentrums oder eines Arztes beenden.

Einatmen Lüften Sie den Bereich. Entfernen Sie den kontaminierten Patienten sofort aus dem Areal und lagern Sie ihn ruhig in einem gut gelüfteten Bereich. Sollten Sie sich unwohl fühlen, holen Sie medizinischen Rat ein.

Hautkontakt Bei Haut- und Haarkontakt mit Wasser und Seife waschen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen. Bei chronischer Exposition die Kleidung ablegen, duschen und ärztlichen Rat hinzuziehen.

Verschlucken Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen

GIFTINFORMATIONSZENTREN

Belgien:	+32 70 245 245
Deutschland:	+49 684 1 192 40
Frankreich	+33 1 40 05 48 48
Italien:	+39 02 6610 1029
Niederlande:	+31 30 274 88 88
Schweiz:	+41 44 251 51 51
Spanien:	+34 156 20420
Polen:	+48 12 411 99 99
Tschechische Republik:	+420 22 49 192 93

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Die Maßnahmen zur Brandbekämpfung müssen den örtlichen Gegebenheiten und der Umgebung entsprechen. Sprühwasser, alkoholbeständigen Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündlich. Beim Erreichen der Zersetzungstemperatur können Gase (Phosphoroxide) freigesetzt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gemäß den Richtlinien für Umgebungsbrände vorgehen: Bereich evakuieren und Notfall- und Rettungsdienste rufen. Auf der windzugewandten Seite der Brandquelle bleiben und in Windrichtung befindliche Personen informieren. Bei der Brandbekämpfung vollständige Schutzausrüstung mit Umluft unabhängigem Atemgerät tragen. Intakte Behälter und umliegende Lagerbereiche mit Wassernebel kühlen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Austritt großer Mengen persönliche Schutzausrüstung tragen. ACHTUNG: Austrittsstelle kann rutschig sein.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in Gewässer und Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Reinigungsmethoden

6.3.1 Zur Eindämmung:

Produkt schnell bergen, Maske und Schutzkleidung tragen

Stellen Sie das Produkt zur Wiederverwendung, falls möglich, oder zur Entfernung wieder her. Eventuell mit inertem Material aufnehmen. Eindringen in die Kanalisation verhindern.

6.3.2 Zum Aufräumen:

Waschen Sie nach dem Aufwischen den betroffenen Bereich und die betroffenen Materialien mit Wasser

6.3.3 Sonstige Angaben:

Nichts im Besonderen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 und 13

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Verwendung das Produktetikett sorgfältig lesen. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Hygienemaßnahmen einhalten, Hände vor Mahlzeiten waschen. Essen, Trinken und Rauchen sind in kontaminierten Bereichen zu untersagen. Die Lösung darf nicht in der Spritzverarbeitung eingesetzt werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung im Originalbehälter, säurebeständigen Fußboden vorsehen.
Nicht zusammen lagern mit: Lauge.
Lagerklasse nach TRGS 510: 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Gewährleisten, dass die Behälter entsprechend gekennzeichnet, vor Beschädigungen geschützt und bis zur Verwendung fest verschlossen sind. Regelmäßig auf Leckagen oder austretende Flüssigkeiten überprüfen.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Keine Angaben vorhanden

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

In Bezug auf Stoffe:

7664-38-2 Phosphorsäure:

AGW AGW Langzeitwert: 2 E mg/m³
2(I);DFG, EU, AGS, Y

Rechtsvorschriften AGW: TRGS 900

DNEL-Werte:

7664-38-2 Phosphorsäure

Oral Inhalativ:

DNEL Verbraucher (systemisch, Langzeit)	0,1 mg/kg bw/Tag (Mensch)
DNEL Arbeitnehmer (lokal, Kurzzeit)	2 mg/m ³ (Mensch)
DNEL Arbeitnehmer (lokal, Langzeit)	1 mg/m ³ (Mensch)
DNEL Arbeitnehmer (systemisch, Langzeit)	10 mg/m ³ (Mensch)
DNEL Verbraucher (systemisch, Langzeit)	4,57 mg/m ³ (Mensch)
DNEL Verbraucher (lokal, Langzeit)	0,36 mg/m ³ (Mensch)

8.2 Expositionsgrenzwerte

Technische Kontrollmaßna hmen

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Bei Inhalationsgefahr wird der Einsatz einer mechanischen Absauganlage empfohlen.

PSA Augen / Gesicht Hände Körper

Spritzwasserdichte Schutzbrille tragen.

Handschuhe aus PVC oder Gummi tragen.

Passende, bequem sitzende, saubere Schutzkleidung tragen. Bei Verwendung großer Mengen über lange Zeit oder wenn eine schwerwiegende Kontamination wahrscheinlich ist, sind Overalls, Gummistiefel und PVC-Schürze zu tragen.

Atemschutz

Sorgen Sie bei schlechter Belüftung für eine angemessene lokale oder umgebungsbedingte Absaugung der dabei entstehenden Dämpfe die Verwendung. Bei Inhalationsgefahr ein Atemschutzgerät des Typs B (anorganische Gase und Dämpfe) tragen



9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<u>Physikalische-und-chemische Eigenschaften</u>	<u>Wert</u>	<u>Bestimmungsmethode</u>
Aggregatzustand	Flüssigkeit	visuell
Farbe	klare hellrote Flüssigkeit	visuell
Geruch	suesser Geruch	olfaktorisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	\
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	<= 0 °C	wässrige Mischung
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	>= 145°C	wässrige Mischung
Entzündbarkeit	nicht relevant	\
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht relevant	\
Flammpunkt	nicht brennbar	ASTM D92
Selbstentzündungstemperatur	nicht relevant	\
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt	\
pH-Wert	1 bis 3	pH-meter
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt	\
Löslichkeit(en)	in wasser	chemisch-physikalische Eigenschaft
Wasserlöslichkeit	vollständig löslich	chemisch-physikalische Eigenschaft
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt	\
Dampfdruck	nicht bestimmt	\
Dichte und/oder relative Dichte	1,57±0,05 kg/dm ³	Birndichtemesser
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt	\
Partikeleigenschaften	nicht relevant	\

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Daten verfügbar

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 1,80 %

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Reaktionsgefahren

10.2 Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Reaktionsgefahren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offenen Flammen und andere Zündquellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht verträglich mit Oxidationsmitteln (z. B. Hypochloriten, Laugen (z. B. Hydroxiden) und Metallen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Erreichen der Zersetzungstemperatur können Phosphoroxide freigesetzt werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

ATE(Mischung) oral = ∞

ATE(Mischung) dermal = ∞

ATE(Mischung) Einatmen = ∞

(a) akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(b) Verätzung/Reizung der Haut: Ätzendes Produkt: Verursacht schwere Hautverätzungen und Augenschäden.

(c) schwere Augenschädigung/-reizung: Ätzendes Produkt: verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden. - Bei Kontakt mit den Augen verursacht das Produkt schwere Augenschäden, wie z. B. eine undurchsichtige Hornhaut oder eine Verletzung der Iris.

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(e) Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(f) Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(g) Reproduktionstoxizität: Phosphorsäure: One Generation Reproductive Toxicity Essay Parameter: NOAEL (C)

(PHOSPHORSÄURE; CAS-Nr.: 7664-38-2) Expositionsweg: Ratte, Effektive Dosis: > = 500 mg / kg Körpergewicht / Tag

(h) Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition Phosphorsäure: Studiendaten: oral NOAEL (Hund):

322,88 - 492,77 mg/kg Körpergewicht/Tag; LOAEL (Ratte): 155 mg/kg KG/Tag

(j) Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bezogen auf enthaltene Stoffe:

Phosphorsäure:

LD50 (Ratte) Oral (mg/kg Körpergewicht) = 2600

LD50 Dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) = 2740

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

In Bezug auf Stoffe:

Phosphorsäure:

Kurzfristige Toxizität für wirbellose Wassertiere:

EC50 (48 h) 100 mg/L; NOEC (48 h) 56 mg/l

Toxizität gegenüber Wasseralgen und Cyanobakterien:

EC50 (72 h) 100 mg/L; NOEC (72 h) 100 mg/l

Toxizität gegenüber Mikroorganismen:

EC50 (3 h) 1 g/L; NOEC (3 h) 1 g/L

Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden, um Umweltverschmutzung zu vermeiden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT und vPvP Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

12.6 Endokrinschädliche-Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallentsorgung Durch LANGSAMES Zugeben einer gesättigten Natriumbicarbonatlösung oder einer ähnlichen basischen Lösung auf einen pH-Wert von 6-8 neutralisieren. Dabei die oben erwähnte Schutzausrüstung tragen. Mit reichlich Wasser verdünnen und in die Kanalisation spülen. Abfälle nur in gut belüfteten Bereichen entsorgen.

Vorschriften Die Entsorgung hat gemäß der geltenden örtlichen Gesetzgebung zu erfolgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN Nummer-oder-ID Nummer

ADR/RID/IMDG/ICAO-IATA: 1805



14.2 Ordnungsgemäße-UN Versandbezeichnung

Phosphorsäure

14.3 Transportgefahrenklassen

LANDTRANSPORT (ADR / RID): 8

Begrenzte Menge: 5L

Tunnelbeschränkungscode: E

Klemmerzahl: 80

SEESCHIFFTRANSPORT (IMDG): 8

Begrenzte Menge: 5L

EmS : F-A, S-B

LUFTRANSPORT (ICAO-IATA): 8

14.4 Verpackungsgruppe

LANDTRANSPORT (ADR / RID): III

SEESCHIFFTRANSPORT (IMDG): III

LUFTRANSPORT (ICAO-IATA): III

14.5 Umweltgefahren

Keine.

14.6 Besondere-Vorsichtsmaßnahmen-für-den-Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung-auf-dem-Seeweg-gemäß-IMO Instrumenten

Keine Daten verfügbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 - schwach wassergefährdend
Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005

Stoffe der Kandidatenliste (REACH Artikel 59)
Basierend auf verfügbaren Daten sind keine SVHC-Stoffe enthalten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Berichtstatus: Dieses Dokument ist als Sicherheitsdatenblatt des Produktes TC-275 erstellt worden. Die Angaben wurden nach dem besten Wissen unserer Erkenntnisse aus Nachschlagewerken der Literatur freigegeben. Obwohl große Sorgfalt drauf gelegt wurde aktuelle Informationen in aller Korrektheit dazustellen, kann deren Vollständigkeit oder Richtigkeit nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund können keine Haftungen für Verluste, Verletzungen oder Schäden (einschließlich Folgeschäden) übernommen werden, welche einer Person entstanden sind, die diesen Informationen vertraut hat. Dieses Produkt darf nicht mit anderen Produkten vermischt, vermengt oder verarbeitet werden, da darauf entstehende Änderungen des Produktes nicht die ursprünglichen Informationen des Sicherheitsdatenblattes entspricht.

Erstellt von: HSF GROUP GmbH
Wissenbacher Weg 3 | 35684 Dillenburg, Germany
Landstraße 55a | 35080 Bad Endbach, Germany
Telefon: +49 2776 92278-0
Fax: +49 2776 921295
Email: info@hsf-group.de Internet: www.hsf-group.de

Änderungsverlauf: Revisionsnummer: v1.
Beschreibung: Geänderte Produktbezeichnung

SDB-Datum: 05. Januar 2024

[Ende des SDS]